

Stellungnahme zum Referentenentwurf einer Vierten Verordnung zur Änderung der Kurzarbeitergeldverordnung

Vorbemerkung

- Durch die erneute Änderung der Kurzarbeitergeldverordnung wird die Möglichkeit, die bis 31. Dezember 2021 bestehenden Zugangserleichterungen in Anspruch zu nehmen, auf alle Betriebe ausgeweitet.
- Die Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge während der Kurzarbeit zu 100 Prozent kann nun für 2021 von allen Betrieben in Anspruch genommen werden.
- Alle Leiharbeiter*innen können bis 31. Dezember 2021 bei Einführung von Kurzarbeit im Verleihbetrieb Kurzarbeitergeld beziehen.
- Die Verlängerung der Sonderregelungen für das Kurzarbeitergeld ist unter arbeitsmarktpolitischen Gesichtspunkten nur noch eingeschränkt nachvollziehbar, da die Erleichterungen vermehrt von Betrieben genutzt werden können, die aus anderen Gründen als der Pandemie in Kurzarbeit sind. Die Verlängerung birgt daher die Gefahr von Mitnahmeeffekten sowie der Verdeckung notwendiger Transformationsprozesse in den Betrieben in sich.
- Die Darstellungen zu den Mehrausgaben im Haushalt der BA sind in der Größenordnung nachvollziehbar. Die Mehrausgaben werden im Hinblick auf den vorgesehenen Bundeszuschuss Auswirkungen auf den Bundeshaushalt 2022 haben.

Inhaltsverzeichnis

1	Regelungsgehalt.....	3
1.1	Bewertung.....	3
2	Finanzielle Auswirkungen	3

Stellungnahme

Die Bundesagentur für Arbeit (BA) nimmt gesamthaft zu den Regelungen des Verordnungsentwurfs Stellung:

1 Regelungsgehalt

Die bis 31. Dezember 2021 befristete Absenkung der Anforderungen für die Gewährung von Kurzarbeitergeld und die Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge während Kurzarbeit gilt derzeit für Betriebe, die bis zum 30. September 2021 Kurzarbeit eingeführt haben. Durch die Regelung soll die Stichtagsbezogenheit entfallen und die bis 31. Dezember 2021 befristeten Regelungen sollen für alle Betriebe gelten.

1.1 Bewertung

Eine weitere Verlängerung der Regelungen der Kurzarbeitergeldverordnung wirft aus Sicht der BA folgende Probleme auf:

- Es besteht die Gefahr, bereits bestehende Kurzarbeit weiter zu verstetigen, da wenig Anreize für eine Rückkehr zur Vollarbeit bestehen. Die daraus folgenden langen Bezugsdauern werfen die Frage auf, ob es sich tatsächlich noch um vorübergehende Arbeitsausfälle handelt.
- Der vereinfachte Zugang und lange Bezugsdauern können in den Betrieben bestehende Erfordernisse zur Transformation verdecken und somit den Beginn entsprechender Prozesse verzögern.
- Die Regelung setzt Anreize für Mitnahmeeffekte, insbesondere durch die vollständige Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge.
- Die Förderung von Weiterbildung während Kurzarbeit nach § 106a SGB III wird aufgrund der Verdrängung durch die Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge zu 100 Prozent weiterhin nicht die gewünschte Wirkung entfalten.

Für derzeit bestehende und zukünftig anstehende Arbeitsausfälle aus wirtschaftlichen Gründen, z.B. wegen Engpässen in den Lieferketten, ist eine weitere Verlängerung der Sonderregelungen nicht erforderlich. Derartige Ereignisse verursachen auch außerhalb der Pandemie regelmäßig Arbeitsausfälle und sind über das reguläre Kurzarbeitergeld abgedeckt. Dies gilt auch für die vollständige Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge für Bezieher*innen von Saison-Kurzarbeitergeld aus Beitragsmitteln.

2 Finanzielle Auswirkungen

Die Darstellungen zu den Mehrausgaben im Haushalt der Bundesagentur für Arbeit und zum Erfüllungsaufwand sind in der Größenordnung nachvollziehbar. Die BA kann derzeit allerdings nicht einschätzen, ob die in der Begründung unterstellten 350.000 zusätzlichen Bezieher*innen von Kurzarbeitergeld in den Monaten Oktober bis Dezember 2021 tatsächlich ein realistisches Maß darstellen.

Die Verlängerung wird mit Blick auf die Höhe des vorgesehenen Bundeszuschusses Auswirkungen auf den Bundeshaushalt 2022 haben. Da sich die BA derzeit im Haushaltsaufstellungsprozess befindet, ist eine abschließende Größenordnung dieser Auswirkung noch nicht bezifferbar.